

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ZPO 1977 § 233, § 553, § 554 a; ArbGG § 74 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 325/79

Beschluß des BAG vom 28. Mai 1979

LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 325/79

1o Sa 1146/77 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
28. Mai 1979 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt
vom 15. November 1978 - 1o Sa 1146/77 - wird
als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses der Klägerin bei der Beklagten über den 30. März 1977 hinaus, sowie um das 13. Monatsgehalt für das Jahr 1976 und die Arbeitsvergütung für die Monate Oktober 1976 bis einschließlich Juni 1977. Die Klägerin hat ferner beantragt, das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis gegen eine von der Beklagten an sie zu zahlende Abfindung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zum 30. Juni 1977 aufzulösen. Das Arbeitsgericht hat den Feststellungsanträgen stattgegeben. Dem Zahlungsantrag hat es in Höhe von 767,93 DM brutto entsprochen und die Klage im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt hat mit Urteil vom 15. November 1978 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dieses Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 23. Februar 1979 zugestellt worden. Am 23. März 1979 ging beim Bundesarbeitsgericht folgende Revisionsschrift ein:

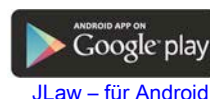
"In dem Rechtsstreit der Hausmeisterin M
G gegen die Wohnungseigentümergeinschaft
F - - Landesarbeitsgericht
Frankfurt 10 Sa 1146/77 -
11 Ca 288/76 -
lege ich hiermit für die Klägerin gegen das
mir am 23. Februar 1979 zugestellte Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
15. November 1978 Revision ein. Die Begründung
bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.
- B , Rechtsanwalt - ."

Mit Telegramm vom 23. März 1979, beim Bundesarbeitsgericht noch am 23. März 1979 eingegangen, legte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin darüber hinaus telegrafisch Revision ein. Das Telegramm hat folgenden Wortlaut:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

"In Sachen M G gegen Wohnungseigentümergeinschaft, LAG Ffm. 1o Sa 1146/77 11 Ca 288/76 lege ich für Klägerin M. G gegen Urteil LAG Ffm. 15. 11. 1978 Revision ein.
- P , Rechtsanwalt -."

Der Vorsitzende des erkennenden Senats hat die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 12. April 1979 darauf hingewiesen, daß weder die Anschrift der Revisionsbeklagten noch die seiner Prozeßbevollmächtigten in der Revisionsschrift bzw. in der am selben Tage telegrafisch übermittelten Revisionsschrift enthalten sind. Hierauf haben diese mit dem am 27. April 1979 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz wegen der Nichteinhaltung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt unter gleichzeitiger erneuter Revisionseinlegung. Sie haben geltend gemacht, am späten Nachmittag des 23. März 1979 habe in ihrer Kanzlei eine Frau V angerufen und mitgeteilt, daß die am 23. März 1979 beim Bundesarbeitsgericht eingegangene Revisionsschrift einen Formfehler enthalte. Aus der Revisionsschrift sei nicht ersichtlich, wer Kläger sei und wer von uns vertreten würde. Rechtsanwalt B habe dies am selben Tage durch Telegramm klargestellt. Mit Rücksicht auf die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtshofes, wonach das Fehlen der Anschrift des Revisionsbeklagten und seines Rechtsanwalts die Revision nicht unzulässig mache, sei er davon ausgegangen, daß damit sämtliche Formerfordernisse erfüllt seien. Er habe sich somit in einem vertretbaren Irrtum über die Formerfordernisse der Revisionsschrift nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts befunden, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertige.

II. Die Revision der Klägerin war gemäß § 554 a ZPO in Verbindung mit § 74 Abs. 2 ArbGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Form (§ 553 ZPO)

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eingelegt worden ist. Dem Wiedereinsetzungsantrag konnte nicht entsprochen werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nrn. 33 und 37 zu § 518 ZPO und AP Nr. 8 zu § 553 ZPO) muß eine Rechtsmittelschrift auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten so genau angeben, daß dem Prozeßbevollmächtigten oder der Partei selbst die Rechtsmittelschrift zugestellt werden kann. Diese Angaben sind im Interesse der Rechtssicherheit und insbesondere mit Rücksicht auf die Gegenpartei geboten. Ohne sie ist eine alsbaldige Zustellung der Rechtsmittelschriften (§§ 519 a, 553 a ZPO) nicht möglich, so daß der Rechtsmittelgegner unnötig lange im Ungewissen darüber bleibt, ob das Urteil rechtskräftig geworden ist. Diese Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die an die Formen der Rechtsmittelschriften strengere Anforderungen stellt als der Bundesgerichtshof (vgl. Beschluß vom 25. September 1975 - BGHZ 65, 114 = AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 15. Juni 1976 - 1 BvR 188/76 - = AP Nr. 36 zu § 518 ZPO) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist insbesondere im Hinblick auf den in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG niedergelegten Beschleunigungsgrundsatz gerechtfertigt. Ihm muß auch ein Rechtsmittelkläger Rechnung tragen und sich deshalb der geringen Mühe unterziehen, den Rechtsmittelgegner oder seinen Prozeßbevollmächtigten so zu bezeichnen, daß die Rechtsmittelschrift ohne Verzögerung zugestellt werden kann (BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO unter 1 b der Gründe). Tatsächlich konnte die Zustellung wegen der fehlenden Angaben zunächst nicht erfolgen.



Sowohl die am 23. März 1979 - am letzten Tag der Revisionsfrist - beim Bundesarbeitsgericht eingegangene Revisionsschrift als auch die am selben Tage telegrafisch übermittelte Revisionsschrift entsprechen diesen Formerfordernissen nicht.

2. Die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist war zu versagen. Die Wiedereinsetzung setzt nach § 233 ZPO 1977 voraus, daß eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist, hier die Revisionsfrist, einzuhalten. Nach § 85 Abs. 2 ZPO 1977 steht dabei das Verschulden eines Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleich. Die Voraussetzungen des § 233 ZPO 1977 liegen hier nicht vor.

Der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsklägerin hat sich hier in einem vermeidbaren Irrtum über die Formerfordernisse der Revisionsschrift befunden. Er ist davon ausgegangen, daß auch vor dem Bundesarbeitsgericht die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Anwendung finde, wonach das Fehlen der Anschrift des Revisionsbeklagten und seines Rechtsanwalts nicht zur Unzulässigkeit der Revision führe. Darin ist nach Auffassung des Senats eine schuldhaftes Sorgfaltspflichtverletzung des Prozeßbevollmächtigten der Revisionsklägerin zu sehen. Wie das Bundesarbeitsgericht bereits in seinem Beschluß vom 12. März 1974 (- 2 AZR 103/73 - = AP Nr. 8 zu § 553 ZPO) unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 23, 307 [312]) ausgeführt hat, kann von einem Rechtsanwalt grundsätzlich erwartet werden, daß er sich an Hand von Entscheidungsunterlagen und gängigen Fachzeitschriften über den Stand der neueren Rechtsprechung unterrichtet. Dies muß vorliegend in besonderem Maße gelten, nachdem das Bundesarbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

in den letzten Jahren in zahlreichen veröffentlichten Entscheidungen immer wieder seine ständige Rechtsprechung bestätigt hat, wonach die Berufungs- bzw. Revisionschrift die ladungsfähige Anschrift des Berufungs- bzw. Revisionsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthalten müsse und die Berufung bzw. die Revision unstatthaft sei, wenn es daran fehle und dieser Mangel nicht bis zum Ablauf der Berufungs- bzw. Revisionsfrist behoben sei (vgl. BAG AP Nr. 23 zu § 518 ZPO = AuR 1974, 249 = BB 1974, 605 = DB 1974, 2064 = RdA 1974, 191; AP Nr. 27 zu § 518 ZPO = AuR 1975, 217 = BB 1975, 703 = NJW 1975, 1429; AP Nr. 8 zu § 553 ZPO = AuR 1974, 248 = BB 1974, 605 = DB 1974, 2064 = RdA 1974, 191; AP Nr. 28 zu § 518 ZPO = AuR 1975, 367 = BB 1975, 1164 = NJW 1975, 2039 = RdA 1975, 328; AP Nr. 30 zu § 518 ZPO = AuR 1975, 376 = BB 1975, 1439 = DB 1975, 2090 = RdA 1975, 330; AP Nr. 33 zu § 518 ZPO = AuR 1976, 120 = BB 1976, 318 = DB 1976, 1153 = NJW 1976, 727 = SAE 1977, 62 = RdA 1976, 146). Auch der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Beschluß vom 25. September 1975 - VII ZB 9/75 - AP Nr. 32 zu § 518 ZPO = BGHZ 65, 114 = NJW 1976, 108 = DB 1976, 1153 = VersR 1976, 59 = JZ 1976, 68 = MDR 1976, 137) mit der abweichenden, oben zitierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts befaßt und die Auffassung vertreten, daß die unterschiedliche Rechtsprechung von Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof nicht zur Vorlage der Sache an den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes nötige, da die Verhältnisse in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit unterschiedlich seien. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 15. Juni 1976 (- 1 BvR 188/76 - = AP Nr. 36 zu § 518 ZPO) entschieden, daß es nicht zu beanstanden sei, wenn die Rechtsprechung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Bundesarbeitsgerichts an die Formen der Rechtsmittelschriften strengere Anforderungen stelle als der Bundesgerichtshof. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wäre es dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zumutbar und möglich gewesen von der einschlägigen umfangreichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Kenntnis zu erlangen und damit die mangelhafte Rechtsmitteleinlegung zu vermeiden. Diese Sorgfaltspflichtverletzung ist ursächlich für die Versäumung der Frist.

gez. Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)